



Merkblatt
über die Prüfung und Bescheinigung der im Ausland erworbenen Kenntnisse im Strahlenschutz gem. § 49 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 47 Abs. 4 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 2 Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung (StrlSchZuVO) des Landes Baden-Württemberg vom 30.06.2020

Möglichkeit 1: Einreichung der Unterlagen gemäß Checkliste und Antrag „Möglichkeit 1“

Möglichkeit 2: Besuch eines Grunderwerbskurses gemäß Strahlenschutzverordnung § 49, für Zahnmedizinische Fachangestellte (m/w/d). Eine Liste mit möglichen Anbietern erhalten Sie bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg. Einreichung der Unterlagen gemäß Checkliste und Antrag „Möglichkeit 2“.



Checkliste Möglichkeit 1:

**der einzureichenden Unterlagen
über die Prüfung und Bescheinigung der im Ausland erworbenen Kenntnisse im
Strahlenschutz gem. § 49 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 47 Abs. 4 Strahlenschutzverordnung
(StrlSchV) i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 2 Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung
(StrlSchZuVO) des Landes Baden-Württemberg vom 30.06.2020**

- Beglaubigte Kopie des Identitätsnachweises (Reisepasses/ Personalausweises)
- Schriftliche Stellenzusage eines in Baden-Württemberg niedergelassenen Zahnarztes (m/w/d), falls vorhanden oder Wohnortnachweis des Antragsstellers (m/w/d)
- Amtlich beglaubigte Kopie Bescheinigung/ Fachangestelltenbrief als Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) nach erfolgter „Gleichwertigkeitsprüfung“ durch die [Zahnärztekammer Westfalen-Lippe](#) (Kontakt per Tel.: 0251 507-549)
- Amtlich beglaubigte Kopie, in deutscher Übersetzung über Nachweise der im Ausland erworbenen Qualifikation der Kenntnisse im Strahlenschutz
- Amtlich beglaubigte Kopie, in deutscher Übersetzung über praktische Tätigkeitsnachweise
- Amtlich beglaubigte Kopie, in deutscher Übersetzung über Nachweise abgeleiteter Aktualisierungskurse im Strahlenschutz

Gemäß Ziffer 0.1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) erhebt die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg als zuständige Stelle pro Antrag eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Prüfungsaufwands (700 – 1.000 €), die der antragsstellenden Person in Rechnung gestellt wird.

Alle fremdsprachigen Unterlagen sind ins Deutsche zu übersetzen. Übersetzungen sind von Dolmetschern oder Übersetzern anzufertigen, die im In- oder Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt sind.

Amtlich beglaubigen können die meisten öffentlichen Stellen wie z.B. Behörden (Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltungen), Pfarrämter und Notare. Die amtlich beglaubigten Kopien dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 4 Wochen sein!

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung und Mitarbeit!

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen an:



Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Abteilung Praxisführung
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart

Antrag Möglichkeit 1:

über die Prüfung und Bescheinigung der im Ausland erworbenen Kenntnisse im Strahlenschutz gem. § 49 Abs. 2, Satz 1 i. V. mit § 47 Abs. 4 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz Nr. 2 der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung (StrlSchZuVO) des Landes Baden-Württemberg vom 30.06.2020

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail Adresse

Datum über den Erwerb der Kenntnisse:

Datum der im Ausland/Inland absolvierten Strahlenschutzaktualisierung:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller (m/w/d)

Hinweis: Nach Einreichung der Unterlagen entstehen dem Antragssteller (m/w/d) Gebühren gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 (StrlSchZuVO) i. V. m. Ziffer 0.1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) bzw. gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziff. 7 der Anlage 1 der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.



Checkliste Möglichkeit 2:

**der einzureichenden Unterlagen
über die Prüfung und Bescheinigung der durch einen Grundkurs erworbenen
Kenntnisse im Strahlenschutz gem. § 49 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 47 Abs. 1
Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Strahlenschutz-
Zuständigkeitsverordnung (StrlSchZuVO) des Landes Baden-Württemberg vom
30.06.2020**

- Beglaubigte Kopie des Identitätsnachweises (Reisepasses/ Personalausweises)
- Schriftliche Stellenzusage eines in Baden-Württemberg niedergelassenen Zahnarztes (m/w/d), falls vorhanden oder Wohnortnachweis des Antragsstellers (m/w/d)
- Amtlich beglaubigte Kopie Bescheinigung/ Fachangestelltenbrief als Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) nach erfolgter „Gleichwertigkeitsprüfung“ durch die [Zahnärztekammer Westfalen-Lippe](#) (Kontakt per Tel.: 0251 507-549)
- Amtlich beglaubigte Kopie, der Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz in der Zahnmedizin

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg erhebt als zuständige Stelle für die Ausstellung der Kenntnisbescheinigung eine Gebühr in Höhe 30,- €, gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziff. 7 der Anlage 1 der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Hinweis: Amtlich beglaubigen können die meisten öffentlichen Stellen wie z.B. Behörden (Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltungen), Pfarrämter und Notare. Die amtlich beglaubigten Kopien dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 4 Wochen sein!

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung und Mitarbeit!

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen an:



Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
Abteilung Praxisführung
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart

Antrag Möglichkeit 2:

**der einzureichenden Unterlagen
über die Prüfung und Bescheinigung der durch einen Grundkurs erworbenen
Kenntnisse im Strahlenschutz gem. § 49 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 47 Abs. 1
Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Strahlenschutz-
Zuständigkeitsverordnung (StrlSchZuVO) des Landes Baden-Württemberg vom
30.06.2020**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail Adresse

Datum über den Erwerb der Kenntnisse:

Datum des Fachangestelltenbriefs:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller (m/w/d)

Hinweis: Nach Einreichung der Unterlagen entstehen dem Antragsteller (m/w/d) Gebühren gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziff. 7 der Anlage 1 der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.